

SÄ1 Satzungsänderung zu Änderungsantragsfristen

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: SÄ Satzungsändernder Anträge

1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Änderung (in Fettdruck) der
2 Landessatzung § 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK), Abschnitt A) Allgemeine
3 Bestimmungen:

4 5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der
5 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs
6 Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital
7 bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn
8 der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens
9 drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital bereitgestellt
10 werden. Änderungsanträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der
11 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens drei
12 Tage vor der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital bereitgestellt
13 werden. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand
14 davon abweichend eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tagen vor Beginn der
15 Landesdelegiertenkonferenz festsetzen. Er muss diese mit der Einladung bekannt
16 geben.

17 6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die
18 Landesdelegiertenkonferenz. Das gilt auch für dringliche Änderungsanträge.
19 Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern
20 können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.